

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

z.Hd.  
Herrn Dieter Lutz  
Referat Vb1

Herrn Marc Nellen  
Referat Vb3

Berlin, 24.05.2018

## Anforderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung an die Auslegung des § 42a Absätze 5 und 6 SGB XII

Sehr geehrter Herr Lutz, sehr geehrter Herr Nellen,

wie in der Sitzung vom 9. April 2018 angeregt, möchten wir Ihnen hiermit gerne einige grundsätzliche Anforderungen zur Auslegung des § 42a Absätze 5 und 6 SGB XII aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung für die Erstellung der Weisung bzw. des Rundschreibens des BMAS zu dieser Vorschrift mitteilen.

### 1. Korrektur § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung begrüßen die vom BMAS vorgeschlagene Gesetzesänderung in § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII, wonach es künftig anstatt „können... erkannt werden“ „sind ...anzuerkennen“ heißen soll. An dieser Stelle besteht kein Raum für eine Ermessensentscheidung.

### 2. Keine Änderung des § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII

Die Fachverbände teilen die bereits in der Sitzung vom 9. April 2018 geäußerte Position, dass die in den Unterlagen für die 2. und 3. Sitzung der AG Personenzentrierung vom BMAS vorgeschlagene Veränderung des § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII keine redaktionelle Änderung darstellt und halten die vorgeschlagene Herausnahme der „Wohnkosten“ aus dem Katalog der Kostenaspekte, die den Steigerungsbetrag i. H. v. 25 % und überdies die Rechtsfolge des § 42a Absatz 6 SGB XII auslösen, für gänzlich verfehlt. Die Fachverbände sehen es vielmehr als zwingend an, dass hier dem Willen des Gesetzgebers auch weiterhin Rechnung getragen wird und alle Wohn-, Neben- und Zusatzkosten (beispielsweise wegen



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13  
10117 Berlin  
Telefon 030 284447-822  
Telefax 030 284447-828  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 81-190  
Telefax 06035 81-217  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

größerer Flächen, besonderer (heim)ordnungsrechtlicher Anforderungen, Brandschutz o. ä.), die im Mietvertrag vereinbart wurden, sowohl die Rechtsfolge nach § 42a Absatz 5 als auch nach Absatz 6 SGB XII auslösen. Darüber hinaus weisen die Fachverbände darauf hin, dass die vom BMAS im Entwurf vom 16. Mai 2018 geäußerte Begründung für die Streichung des § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII nicht nachvollziehbar ist.

Nach Auffassung des BMAS ist die Streichung notwendig, da Menschen mit Behinderung ansonsten vertraglich vereinbarte zusätzliche Kosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII (z. B. Möblierung, Internet etc.) „überwiegend vollständig aus dem Regelsatz zu tragen hätten“ (S. 8). Es ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher rechtlichen Regelung das BMAS diese Schlussfolgerung zieht. Aus § 42a Absätze 5 und 6 SGB XII ergibt sich dies aus Sicht der Fachverbände nicht. Die Streichung von § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII ist – entgegen der Auffassung des BMAS – daher nicht zum Schutz von Menschen mit Behinderung erforderlich. Vielmehr weisen die Fachverbände für Menschen mit Behinderung an dieser Stelle ergänzend daraufhin, dass bei der Berechnung der individuellen Wohnkosten in Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII die Kappungsgrenze von 100 % regelmäßig, oft sogar von 125 % überschritten wird. Sollte die angestrebte Änderung des § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII umgesetzt werden, sind erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Leistungserbringer zu befürchten und existenzielle Gefährdungen dieser Wohnformen nicht auszuschließen.

### **3. Vergleichbare Wohnformen nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII sind nicht behindertengerechte oder barrierefreie Wohnungen**

Nach Auffassung der Fachverbände ist die in Fußnote 10 des Entwurfs vom BMAS vom 16. Mai 2018 geäußerte Auslegung, als vergleichbare Wohnformen i. S. v. § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII seien behindertengerechte bzw. barrierefreie Wohnungen anzusehen, nicht korrekt. Vielmehr vertreten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung die Auffassung, dass die gesamte Regelung des § 42a Absätze 5 und 6 SGB XII geschaffen wurde, um den Besonderheiten von gemeinschaftlichen Wohnformen – aktuell Wohneinrichtungen – in Bezug auf die Kosten der Unterkunft Rechnung zu tragen. Sollte nun als Vergleichsmaßstab (= „vergleichbare Wohnform“) die barrierefreie Wohnung anstatt anderer gemeinschaftlicher Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII herangezogen werden, wird Sinn und Zweck der Regelung verfehlt.

### **4. Klarstellung: § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII findet nicht ausnahmsweise, sondern regelmäßig Anwendung**

Wie ebenfalls bereits in der Sitzung vom 9. April 2018 vorgetragen, ist der letzte Absatz auf Seite 12 der Vorlage aus dem BMAS vom 16. Mai 2018, wonach die 125 % übersteigenden Kosten der Unterkunft nur ausnahmsweise und übergangsweise als Eingliederungshilfe zu übernehmen sind, verfehlt und entspricht weder dem Wortlaut noch dem Willen des Gesetzgebers.

Die vom BMAS in der aktuellen Vorlage angeführte Begründung, die angestrebte leistungsrechtliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, die in Wohnungen bzw. gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII leben, gebiete eine nur ausnahmsweise und nur übergangsweise Finanzierung der überschießenden Kosten in gemeinschaftlichen Wohnformen (S. 12), kann nicht überzeugen und führt die besonderen Regelungen für gemeinschaftliche Wohnformen in § 42a Absätze 5 und 6 SGB XII ad absurdum. Diese besonderen Regelungen sind vom Gesetzgeber in dem Bewusstsein eingeführt worden,

dass Wohnungen und gemeinschaftliche Wohnformen u. a. aufgrund unterschiedlicher Bau- und Ausstattungsvorgaben in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar sind und es daher besonderer Regelungen für gemeinschaftliche Wohnformen bedarf, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu vermeiden. Bereits diese Tatsache widerspricht der dargestellten Argumentation des BMAS, da es offenbar auch nach Auffassung des Gesetzgebers eine vollständige leistungsrechtliche Gleichstellung aufgrund der beschriebenen Unterschiedlichkeit nicht geben kann. Deshalb wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsverfahren die Formulierung in § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII „Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 %, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen“ zum Schutz von Menschen mit Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, aufgenommen.

Jede Einschränkung der vom Bundestag verabschiedeten Regelung würde zur Verunsicherung der Menschen mit Behinderung in den gemeinschaftlichen Wohnformen führen und ist zu vermeiden. Daher sollte in der Weisung des BMAS zu § 42a SGB XII deutlich hervorgehoben werden, dass diese Formulierung so zu verstehen ist, dass, sollte die tatsächliche vertraglich vereinbarte Warmmiete inklusive der Neben- und Zusatzkosten in den gemeinschaftlichen Wohnformen im konkreten Einzelfall 125 % der durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes übersteigen, der Träger der Eingliederungshilfe den übersteigenden Betrag als Fachleistung der Eingliederungshilfe zu übernehmen hat. § 104 SGB IX bleibt anwendbar. Einen darüber hinausgehenden Ermessensspielraum des Eingliederungshilfeträgers oder eine zeitliche Befristung, worauf das Wort „übergangsweise“ in der aktuellen BMAS-Vorlage schließen lässt, sehen die rechtlichen Regelungen nicht vor.

## **5. Gesetzliche Klarstellung zur örtlichen Zuständigkeit**

Wie ebenfalls bereits mündlich vorgetragen, halten die Fachverbände für Menschen mit Behinderung als Grundlage für die Bemessung der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes (§ 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII) den Ort der gemeinschaftlichen Wohnform für entscheidend. Wie auch das BMAS auf Seite 7 oben in seiner Vorlage vom 16. März 2018 ausführt, vertreten auch die Fachverbände die Auffassung, dass hier nicht der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme (vgl. § 98 Absatz 2 SGB XII), sondern der Ort der gemeinschaftlichen Wohnform ausschlaggebend sein muss. Die Fachverbände weisen darauf hin, dass es ihrer Auffassung nach ausschließlich um die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes geht und nicht, worauf die Fußnote 7 der aktualisierten Vorlage des BMAS vom 16. Mai 2018 hindeutet, um eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers. Eine reine Klarstellung in einer Weisung oder einem Rundschreiben des BMAS halten die Fachverbände jedoch für nicht ausreichend. An dieser Stelle bedarf es vielmehr einer gesetzlichen Klarstellung, da im Übrigen immer ein Widerspruch zwischen dem Wortlaut der § 42a Absatz 5 Satz 3 i. V. m. § 46b SGB XII und der Rechtsauffassung des BMAS verbleiben würde.

## **6. Berechnungswege**

Entgegen den zur 2. Sitzung der AG Personenzentrierung vorgelegten Berechnungsbeispielen (Anlage 2), vertreten die Fachverbände die Auffassung, dass § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII „Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Satz 3, können um bis zu 25 % höhere als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren

*Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist [...]“ so zu lesen ist, dass die durchschnittliche Warmmiete nicht erst durch die vertraglich vereinbarten Warmmietkosten ohne Zusatzkosten überschritten werden muss. Vielmehr ist es nach Auslegung der Fachverbände und entgegen der insbesondere im Berechnungsbeispiel Nr. 4 des BMAS dargestellten Lesart ausreichend, wenn die vertraglich vereinbarten Kosten inklusive der Neben- und Zusatzkosten insgesamt 100 % überschreiten. Dies ergibt sich aus Sicht der Fachverbände schlicht aus dem Wortlaut der eindeutig vom Überschreiten der tatsächlichen Aufwendungen spricht. Eine besondere Begrenzung dieser Aufwendungen auf einen bestimmten Mietkostenanteil ist der Regelung nicht zu entnehmen.*

#### **7. „Normale Wohnung“ bzw. „Wohnräume“ sind nicht der Maßstab**

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung vertreten die Auffassung, dass als Abgrenzung der den Kosten der Unterkunft einerseits und den Fachleistungen der Eingliederungshilfe andererseits zuzuordnenden Flächen weder wie im Papier des BMAS vom 16. März 2018 zwischen „normaler Wohnung“ und nicht „normaler Wohnung“ noch wie im Papier des BMAS vom 16. Mai 2018 (S. 10) zwischen Wohnformen nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 2 SGB XII und „Wohnräumen“ negativ abzugrenzen ist. Vielmehr ist nach Ansicht der Fachverbände positiv darauf abzustellen, ob die Fläche für die Erreichung der Ziele der Eingliederungshilfe erforderlich ist oder nicht. Nur hierdurch kann den unterschiedlichen Bedarfslagen der Eingliederungshilfe berechtigten Personen Rechnung getragen werden, und nur so entsteht eine sinnvolle Flächenzuordnung, die dem Ziel des Bundesteilhabegesetzes, bedarfsgerechte personenzentrierte und effektive Eingliederungshilfeleistungen zu leisten und dabei keine Leistungslücken entstehen zu lassen, entspricht.

#### **8. Kein Dissens zu den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Fachleistungen von den Leistungen zur Existenzsicherung im Bereich der Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n.F. gemäß dem Bundesteilhabegesetz“**

Die Fachverbände appellieren an alle Akteursgruppen und das BMAS, sorgfältig darauf zu achten, dass die Ergebnisse der AG Personenzentrierung und die in der Entstehung befindlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Trennung der Leistungen (DV 13/04/17) miteinander übereinstimmende und nicht gegenläufige Ergebnisse produzieren. Letzteres wäre aus Sicht der Fachverbände nicht geeignet, die Fragen der Praxis zu klären, sondern würde vielmehr neue Unklarheiten und Fragen aufwerfen.

#### **9. Rechtsnatur der die besondere Angemessenheitsgrenze übersteigende Wohnkosten als Leistungen der Eingliederungshilfe**

Im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention und entsprechend der Zielsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind die neuen Bestimmungen zu den Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte, die ab 2020 in Wohnformen nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII leben, personenzentriert zu handhaben. Dementsprechend soll für die Leistungsberechtigten nach dem Willen des Gesetzgebers auch und insbesondere bezogen auf die Leistungen zur Existenzsicherung ein nachhaltiger Schritt aus der Leistungsstruktur der vormaligen stationären Einrichtungen gelingen. Dies kann die Finanzierung der Unterkunftskosten nicht ausnehmen. Einige der fünf Fachverbände sind überzeugt, dass Leistungen für Wohnraum in diesen Wohnformen als Kosten der Unterkunft sowohl aus der Existenzsicherung als auch ggf. als aufstockende Geldleistung der Eingliederungshilfe den Leistungsberechtigten zukünftig direkt zufließen. Eine Regelung dieser Aufstockungsleistung im Rahmen der Vereinbarungen nach § 125 SGB IX widerspricht dem Prinzip der Personenzentrierung und der hieraus folgenden Trennung der Leistungen und ist daher nicht gesetzeskonform.

**10. Regelungslücke für die Bezieher(innen) der Hilfen zum Lebensunterhalt ist zeitnah zu schließen**

Die Fachverbände erinnern mit Nachdruck an die bestehende Regelungslücke in Bezug auf die Kosten der Unterkunft für die Bezieher(innen) der Hilfen zum Lebensunterhalt. Sie regen nach wie vor dringend an, dass hier eine gesetzliche Regelung zeitnah gefunden wird, die sicherstellt, dass auch dem Personenkreis der Eingliederungshilfe berechtigten Bezieher(innen) von Leistungen nach dem Kapitel 3 des SGB XII die Rechtsfolgen des § 42a Absätze 5 und 6 SGB XII offenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Michael Conty

i.A. Antje Welke